

Synopse zur Richtplananpassung 16/3: Grundzüge der räumlichen Entwicklung

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Öffentliche Mitwirkung | 3. Dezember 2016 – 28. Februar 2017 |
| Bericht und Antrag RR | 24. Oktober 2017 |
| Bericht und Antrag RUK | 29. Januar 2018 |
| Kantonsratsbeschluss | 28. Juni 2018 |

28. Juni 2018

| | |
|--|----|
| Grundzüge der räumlichen Entwicklung G | 2 |
| Siedlung S | 20 |
| Landschaft L | 26 |
| Verkehr V..... | 28 |

Grundzüge der räumlichen Entwicklung | G

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.

G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

~~G 1.1~~ Ziele zur Raumordnungspolitik

~~G 1.1.1~~

~~Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.~~

~~G 1.1.2~~

~~Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.~~

~~G 1.1.3~~

~~Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.~~

~~G 1.1.4~~

~~Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.~~

~~G 1.1.5~~

~~Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.~~

~~G 1.1.6~~

~~Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.~~

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

G 1.1.7

Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 Ziele zur Siedlung

G 1.2.1

Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

G 1.2.2

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

G 1.2.3

Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.

G 1.2.4

Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrintensivere Nutzungen (Einkauf, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).

G 1.2.5

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

**V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018**

G 1.1.7

~~Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.~~

G 1.2 Ziele zur Siedlung

~~**G 1.2.1**~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.~~

~~**G 1.2.2**~~

~~Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.~~

~~**G 1.2.3**~~

~~Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.~~

~~**G 1.2.4**~~

~~Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrintensivere Nutzungen (Einkauf, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).~~

~~**G 1.2.5**~~

~~Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.~~

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

G 1.2.6

Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.

G 1.2.7

Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

G 1.2.8

Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.

G 1.2.9

Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.

G 1.2.10

Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.

G 1.2.11

Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.

**V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018**

~~G 1.2.6~~

~~Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.~~

~~G 1.2.7~~

~~Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.~~

~~G 1.2.8~~

~~Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.~~

~~G 1.2.9~~

~~Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.~~

~~G 1.2.10~~

~~Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.~~

~~G 1.2.11~~

~~Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.~~

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

G 1.2.12

Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.

G 1.3 Ziele zum Verkehr

G 1.3.1

Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.

G 1.3.2

Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.

G 1.3.3

Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.

G 1.3.4

Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.

G 1.3.5

Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.

G 1.3.6

Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

~~**G 1.2.12**~~

~~Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.~~

~~**G 1.3 Ziele zum Verkehr**~~

~~**G 1.3.1**~~

~~Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.~~

~~**G 1.3.2**~~

~~Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.~~

~~**G 1.3.3**~~

~~Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.~~

~~**G 1.3.4**~~

~~Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.~~

~~**G 1.3.5**~~

~~Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.~~

~~**G 1.3.6**~~

~~Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich~~

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

G 1.3.7

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.

G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt

G 1.4.1

Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.

G 1.4.2

Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

G 1.4.3

Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.

G 1.4.4

Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplangebiete zu.

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

~~für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.~~

~~**G 1.3.7**~~

~~Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.~~

~~**G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt**~~

~~**G 1.4.1**~~

~~Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.~~

~~**G 1.4.2**~~

~~Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.~~

~~**G 1.4.3**~~

~~Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.~~

~~**G 1.4.4**~~

~~Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplangebiete zu.~~

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

G 1.4.5

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar

G 1.4.6

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

G 1.4.7

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

G 1.4.8

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

G 1.4.9

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

G 1.4.10

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

~~**G 1.4.5**~~

~~Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar~~

~~**G 1.4.6**~~

~~Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.~~

~~**G 1.4.7**~~

~~Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.~~

~~**G 1.4.8**~~

~~Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.~~

~~**G 1.4.9**~~

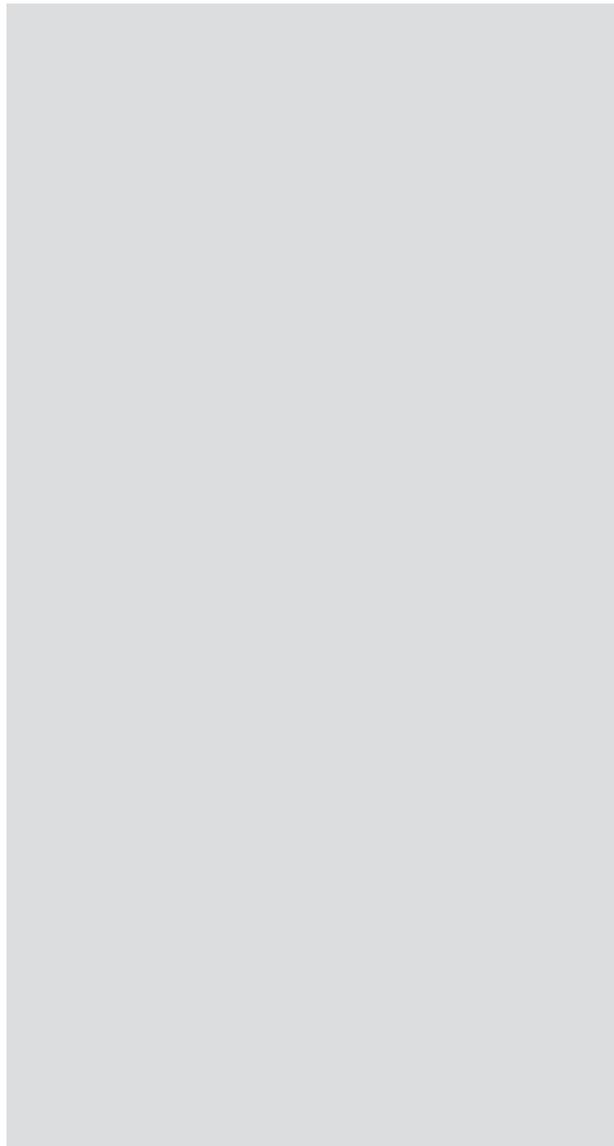
~~Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.~~

~~**G 1.4.10**~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.~~

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018



G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

G 1.1

Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsort und stärkt seine räumliche Vielfalt.

G 1.2

Der Kanton Zug strebt ein langsames, qualitatives Wachstum an. Er rechnet mit einem mittleren Bevölkerungswachstum. Dieses konzentriert sich im Wesentlichen auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet in der Stadtlandschaft.

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

G 1.5 Bevölkerungsverteilung

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

| Ort | Bevölkerung 2010 | Bevölkerung 2030 |
|-------------|------------------|------------------|
| Zug | 26 327 | 31 500 |
| Oberägeri | 5 451 | 6 200 |
| Unterägeri | 8 068 | 9 100 |
| Menzingen | 4 401 | 4 700 |
| Baar | 21 787 | 26 800 |
| Cham | 14 808 | 17 200 |
| Hünenberg | 8 581 | 9 800 |
| Steinhausen | 9 091 | 10 700 |
| Risch | 9 085 | 12 500 |
| Walchwil | 3 567 | 4 250 |
| Neuheim | 1 939 | 2 250 |
| Kanton Zug | 113 105 | 135 000 |

**G 1.5 G 2 Bevölkerungsverteilung
Bevölkerungsentwicklung**

G 1.5.1 G 2.1

Als Grundlage für Planungen von **Bund**, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

| Ort | Bevölkerung 2016 | Bevölkerung 2030 |
|-------------|------------------|------------------|
| Zug | 29'804 | 36'900 |
| Oberägeri | 5'994 | 6'800 |
| Unterägeri | 8'576 | 10'000 |
| Menzingen | 4'467 | 4'600 |
| Baar | 24'129 | 30'100 |
| Cham | 16'216 | 18'600 |
| Hünenberg | 8'827 | 10'500 |
| Steinhausen | 9'735 | 11'200 |
| Risch | 10'355 | 13'100 |
| Walchwil | 3'626 | 4'200 |
| Neuheim | 2'219 | 2'500 |
| Kanton Zug | 123'948 | 148'500 |

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

~~G 1.6~~ Verbindlichkeit

~~G 1.6.1~~ 2.2

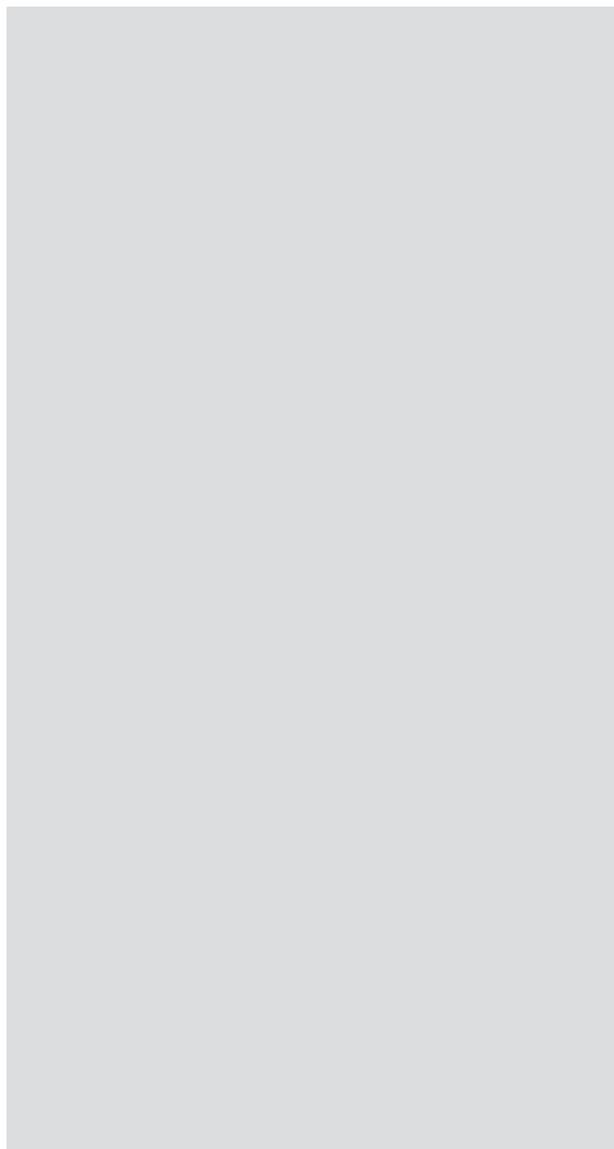
Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten **prognostizierten** Zahlen zur der Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von **Bund, Kanton und Gemeinden**. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) **innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets** überschritten werden.

~~G 1.6.2~~ 2.3

Der Kanton **aktualisiert überprüft** alle **zehn fünf** Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen **gestützt auf die Zahlen des Bundesamts für Statistik**. Diese Grundlagen **stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung**. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018



**G 3 Beschäftigtenentwicklung
(2. und 3. Sektor)**

G 3.1
Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3 Sektor):

| Ort | Beschäftigte 2014 | Beschäftigte 2040 |
|-------------|-------------------|-------------------|
| Zug | 40'476 | 49'300 |
| Oberägeri | 1'664 | 1'700 |
| Unterägeri | 3'086 | 3'600 |
| Menzingen | 1'481 | 1'600 |
| Baar | 22'677 | 29'500 |
| Cham | 9'595 | 12'700 |
| Hünenberg | 6'505 | 7'550 |
| Steinhausen | 8'618 | 10'600 |
| Risch | 10'069 | 11'300 |
| Walchwil | 1'004 | 1'050 |
| Neuheim | 960 | 1'100 |
| Kanton Zug | 106'135 | 130'000 |

G 3.2
Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und

Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 3.3

Der Kanton überprüft alle fünf Jahre die Beschäftigtenprognose.

G 4 Ziele zur Wirtschaft und zur Energie

G 4.1

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

G 4.2

Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.

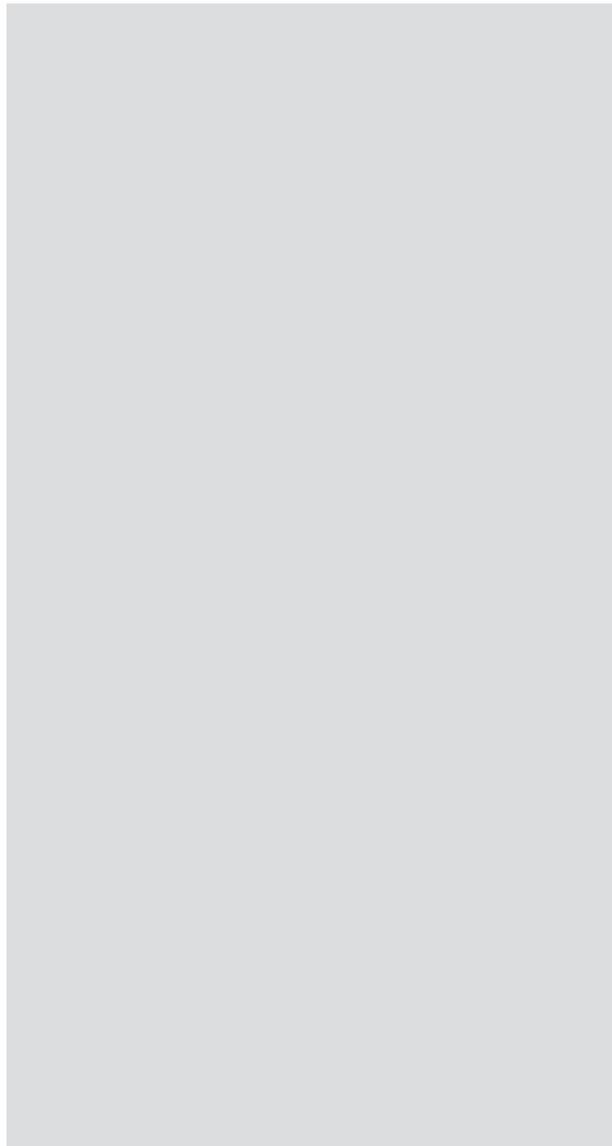
G 5 Ziele zur Siedlung

G 5.1

Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist



hoch.

G 5.3
Die Bevölkerung ist bei den Planungen von Verdichtungen anzuhören.

G 5.4
Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität und minimiert den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.

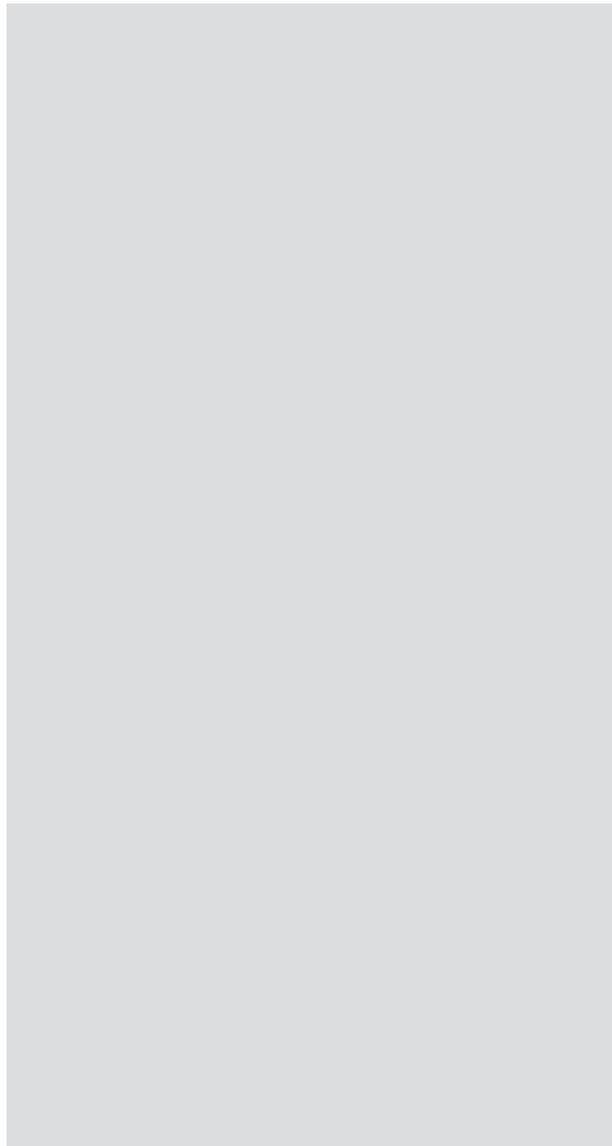
G 6 Ziele zur Landschaft

G 6.1
Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Elementen (z.B. Bäume, Gewässer, Bauernhöfe, Schlossliegenschaften), die Naturräume (z.B. Moore, Auen) und die landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

G 6.2
Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

G 6.3
Die Zuger Landschaften sind durchgängig und Naherholungsgebiete sind in Fussdistanz erreichbar.

G 6.4
In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Grundeigentümerschaften die Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an



wenig sensiblen Orten.

G 6.5

Neue Bauten und Anlagen sind funktional und betten sich harmonisch in die Landschaft ein.

G 7 Ziele zum Verkehr

G 7.1

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Mobilitätskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsarten. Es stimmt die Infrastrukturprojekte im kantonalen Richtplan, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und die Siedlungspolitik aufeinander ab. Folgende Punkte sind zu untersuchen:

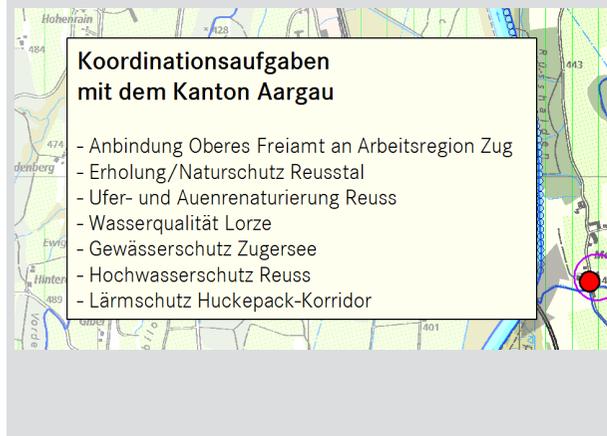
- a. Auswirkungen und Chancen von neuen Formen der Mobilität;
- b. verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen zur Glättung der Spitzenstunden;
- c. Leistungssteigerung und Ausbaupotential bestehender Infrastrukturen;
- d. Vernetzung der Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen.

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger und aktiver Partner im Grossraum Zürich-Zentralschweiz. Bei Fragen, die nur in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.

Richtplante/-karte Stand 10. November 2016



V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

G 8.2

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich, insbesondere:

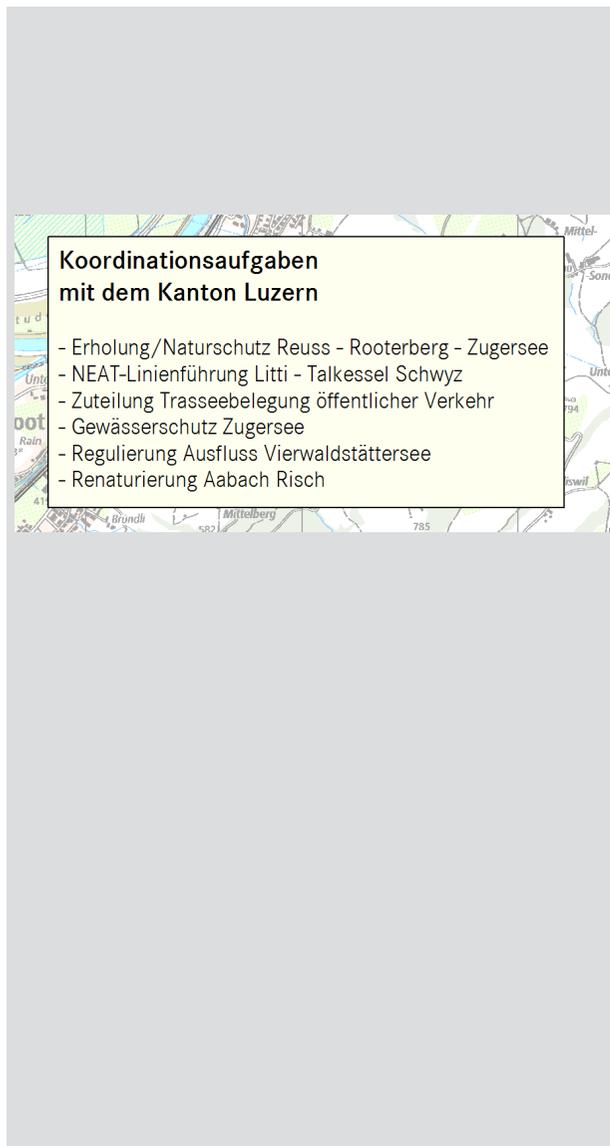
- Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Knonaeramt und Zimmerberg (G 2, V 1);
 - Wildtierkorridore (L 6);
 - Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8);
 - Naturraum Sihl (L 8, L 11);
 - Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11);
 - Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1);
 - Hirzeltunnel (V 2);
 - Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4);
 - Velonetzplan Kanton Zürich (V 9);
 - Koordination Deponieplanung (E 3);
 - Koordination Kiesabbau (E 11);
 - Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15);
 - Agglomerationsdefinition (P 1).
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren

G 8.3

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau, insbesondere:

- Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Oberem Freiamt (G 2, V 1);
- Hochwasserschutz Reuss (L 8);
- Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8);
- Wasserqualität Lorze (L 8);
- Gewässerschutz Zugersee (L 8);
- Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11);
- Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (V 1);
- Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1);
- Lärmschutz Huckepackkorridor (V 1, V 7);

Richtplandtext/-karte Stand 10. November 2016



V 4 Richtplandtext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

- j. Koordination Deponieplanung (E 3);
- k. Koordination Kiesabbau (E 11);
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15);
- m. Agglomerationsdefinition (P 1).

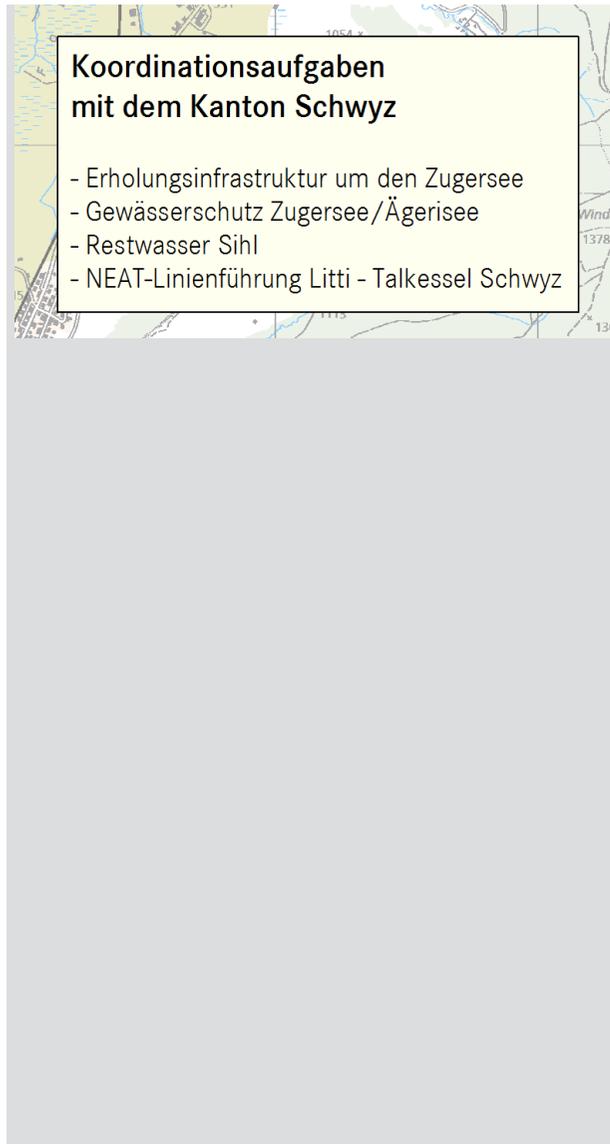
G 8.4

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern, insbesondere:

- a. Langfristige Entwicklung Rontal - Rotkreuz unter der Federführung des Kantons Luzern: Verkehr, strategische Arbeits- und Wohngebiete (G 2, V 1);
 - b. Erholung/Naturschutz Reuss - Rooterberg - Zugersee (L 5, L 11);
 - c. Koordination ökologische Vernetzungsstrukturen (L 7);
 - d. Renaturierung Aabach Risch (L 8);
 - e. Gewässerschutz Zugersee (L 8);
 - f. Hochwasserschutz Reuss (L 8);
 - g. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1);
 - h. Zentrumsfunktion Risch-Rotkreuz für Rontal (V 1);
 - i. NEAT-Linienführung Littli - Talkessel Schwyz (V 4);
 - j. Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4);
 - k. Koordination Deponieplanung (E 3);
 - l. Koordination Kiesabbau (E 11);
 - m. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15);
 - n. Agglomerationsdefinition (P 1).
- Zuteilung Trassebelegung öffentlicher Verkehr
Regulierung Ausfluss Zugersee

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018



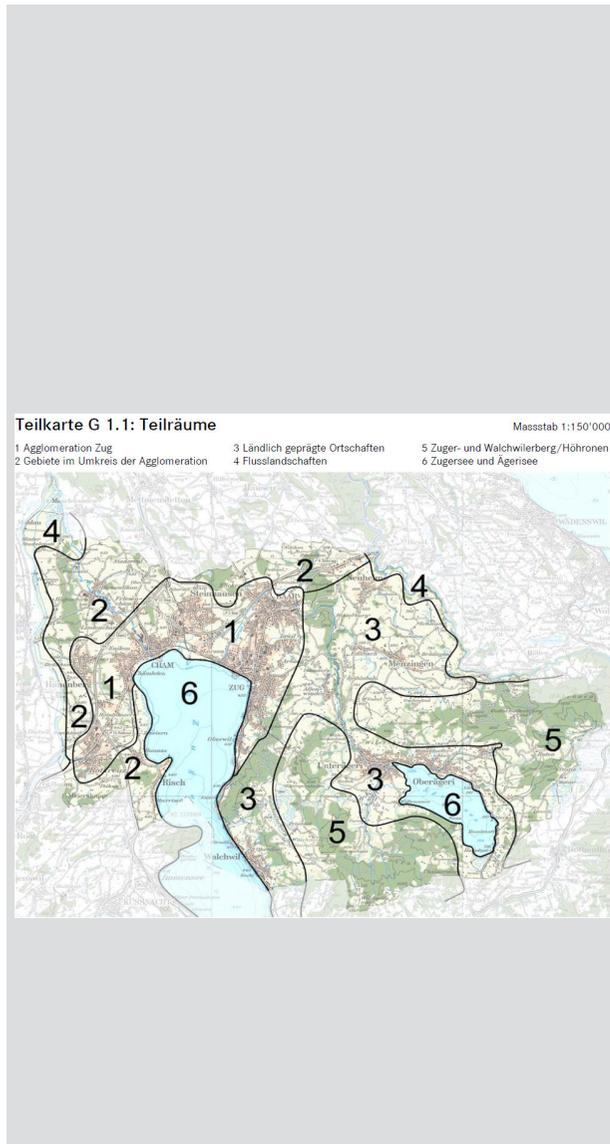
G 8.5

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz, insbesondere:

- Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit den Regionen Schwyz und Küssnacht (G 2, V 1);
- Restwasser Sihl (L 8);
- Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee (L8);
- Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11);
- Koordination Gesamtverkehrsstrategien/Mobilitätskonzepte (V 1);**
- Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1);
- Regionalverkehr Schwyz - Zug - Zürich (V 1, V 5);
- Regionalverkehr Schwyz - Rotkreuz - Rontal (V1, V 5);
- Anbindung ÖV Ägerital - Sattel (V1, V6);
- NEAT-Linienführung Littli - Talkessel Schwyz (V 4);
- Wanderweg Arth - Walchwil (V 10);
- Koordination Deponieplanung (E 3);
- Koordination Kiesabbau (E 11);
- Agglomerationsdefinition (P 1).

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018



Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind bei den Diskussionen anzuhören. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.

G 9.3 Zwischenlandschaft

Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden Oberägeri und Unterägeri ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft.

G 9.4 Kulturlandschaft

Bis 2040 finden rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Kulturlandschaft statt. Die drei Dörfer Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind. Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter.

| | |
|--|--|
| | <p>Anliegen des Ortsbildschutzes sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft unterstützt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und ihren weiteren Funktionen das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.</p> <p>G 9.5 Naturlandschaft</p> <p>In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Arbeitsplätzen statt. Die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten ist zu erhalten, die vorhandenen Naturräume sind zu sichern, deren standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung ist zu erhalten und die Erholungsnutzungen sind zu kanalisieren.</p> |
| <p>Siedlung S</p> | |
| <p>S 1 Siedlungsgebiete</p> <p>S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden</p> <p>S 1.1.1 Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.</p> | <p>S 1 Siedlungsgebiete</p> <p>S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden</p> <p>S 1.1.1 Die heutige Ausdehnung der Bauzonen Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet Ausgangslage in den im Richtplan festgesetzt aufgenommen. Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises.</p> |

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie die Wohnzonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemein-

**V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018**

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung:

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

~~**S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)**~~

~~**S 1.2.1**~~

~~Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.~~

~~**S 1.1.4 S 1.2.2**~~

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. ~~Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich.~~ **Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest.**

Bevor **die Gemeinden** sie die BauWohnzonen arrondieren, zeigen **sie die Gemeinden** auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird; dass bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abge-**

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

den. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplanteiltext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;

c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

S 1.3 Arbeitsgebiete

S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

~~stimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr (Richtplanteiltext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;~~

c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind **und dies vertraglich gesichert ist.**

~~S 1.2.3~~

~~Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:~~

- ~~a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;~~
- ~~b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.~~

~~S 1.2.4~~

~~Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.~~

~~S 1.3 Arbeitsgebiete~~

~~S 1.3.1~~

~~Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.~~

Richtplandtext/-karte Stand 10. November 2016

S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. Fruchtfolgeflächen.

V 4 Richtplandtext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

S 1.1.5 ~~S 1.3.2~~

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten **Bauzonen** ~~Arbeits- und Mischzonen~~ ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. **Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.**

S 1.1.6 ~~S 1.3.3~~

~~Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:~~

- ~~a. die gewachsene Siedlungsstruktur;~~
- ~~b. die landschaftliche Einbettung;~~
- ~~c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;~~
- ~~d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);~~
- ~~e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;~~
- ~~f. die Fruchtfolgeflächen.~~

Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbezone.

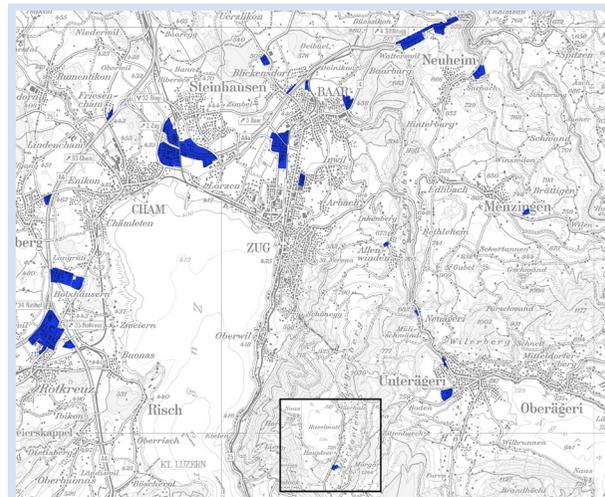
Richtplanteil/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteil/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3
Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:



S 1.1.7
Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf:

- a. die Verfügbarkeit der Flächen;
- b. das Potenzial für Verdichtung;
- c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3
Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der **Arrondierung** Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:

Richtplanteil/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteil/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als ~~30~~ 25 Meter) sind im Kanton Zug nur **in der Stadtlandschaft** im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. ~~Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.~~

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für ~~reine Wohngebiete~~ **ihre Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.** ~~Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.~~ **Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.**

Landschaft | L

| | |
|----------------|--|
| L 1 | Landwirtschaft |
| L 1.1 | Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen |
| L 1.1.1 | Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich. |
| L 1.2 | Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) |
| L 1.2.1 | Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); g. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; h. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); i. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; j. Fruchtfolgeflächen (FFF). |

| | |
|----------------|---|
| L 1 | Landwirtschaft |
| L 1.1 | Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen |
| L 1.1.1 | Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich. |
| L 1.2 | Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) |
| L 1.2.1 | Im Teilraum 1, 2 und 3 In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; e. Fruchtfolgeflächen (FFF). |

Richtplanteiltext/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

| | |
|-----------------|---|
| L 4 | Wald |
| L 4.1.2 | Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden. |
| L 6 | Wildtierkorridor und Bewegungsachsen |
| L 6.3 | Kleinräumige Korridore |
| L 6.3.2 | Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab. |
| L 11 | Gebiete für Erholung und Sport |
| L 11.3 | Lorzenebene |
| L 11.3.2 | Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander. |

| | |
|----------------------------|---|
| L 4 | Wald |
| L 4.1.2 | Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. In der Naturlandschaft im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden. |
| L 6 | Wildtierkorridor und Bewegungsachsen |
| L 6.3 | Kleinräumige Korridore |
| L 6.3.2 | Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Arrondierungen Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab. |
| L 11 | Gebiete für Erholung und Sport |
| L 11.3 | Lorzenebene |
| L 11.3.2 | Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander. |

Richtplanteil/-karte Stand 10. November 2016

V 4 Richtplanteil/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2018

| | | | |
|---|-----------------------|--|-----------------------|
| | | L 11.3.3 Der Kanton setzt sich zum Schutz des Naherholungsgebiets Lorzenebene und der angrenzenden Siedlungsgebiete beim Bund für durchgehende Schallschutzmassnahmen an der Autobahn im Abschnitt Blegi bis Ausfahrt Baar ein. | |
| Verkehr V | | | |
| V 1 | Zuger Verkehrspolitik | V 1 | Zuger Verkehrspolitik |
| V 1.2 | | V 1.2 | |
| Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. | | Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. Der Kanton erarbeitet bis 2021 ein neues Mobilitätskonzept. Er bindet den Bund, die Nachbarkantone und die Gemeinden mit ein. Der Kantonsrat beschliesst die räumlichen Massnahmen im kantonalen Richtplan. | |